

Haftung und Versicherung im Pensionsbetrieb

Sowohl Pferdebesitzer als auch Pensionsstallbetreiber haben ein Haftungsrisiko. Es kann mit diversen Versicherungen abgedeckt werden. Rechtsanwältin Olga A. Voy informiert.



Einem Pensionspferdehalter obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf seiner Anlage.

Ein Pensionspferdehalter haftet nicht nur den Einstellern gegenüber zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

Ihm obliegt gleichsam die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf seiner Anlage. Nicht zuletzt haftet er als Tierhüter für Schäden, die die eingestellten Pferde Dritten gegenüber verursachen.

So ist für Pensionsbetreiber und Einsteller gleichermaßen zu klären, ob alle Risiken untereinander und gegenüber Dritten abgesichert sind. Zudem stellt sich die Frage: Was kann der Pensionspferdehalter noch tun, um sein Haftungsrisiko zu dezimieren?

Zunächst sollte im Einstellervertrag geregelt sein, welche Versicherungen von beiden Vertragspartnern abgeschlossen sind. Dritten gegenüber, die durch ein Tier geschädigt werden, beispielsweise durch auf die Straße gelaufene Pferde, haften sowohl der Tierhalter als auch der Stallbesitzer in seiner Funktion als Tierhüter gleichermaßen für den Schaden.

Der Tierhalter haftet auch dem Tierhüter gegenüber, wenn der Tierhüter

selbst durch das eingestellte Pferd geschädigt wird. Daher sollte der Pensionspferdehalter auf jeden Fall im Vertrag verlangen, dass für jedes eingestellte Pferd seitens des Einstellers eine Tierhaftpflichtversicherung besteht.

Für den Pensionsbetreiber selbst ist eine Versicherung des Tierhüterrisikos unerlässlich. Schäden, die auf der Reitanlage durch Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten entstehen, sollten durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Eingestellte Pferde sind nicht immer mitversichert

Nicht jeder Pensionspferdehalter ist gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden versichert. Dies hängt mitunter auch davon ab, ob er Eigentümer der Anlage ist oder nur Pächter. Regelmäßig beziehen sich diese Versicherungen aber auch nur auf Schäden an den Gebäuden – nicht hingegen auf die eingestellten fremden Pferde.

Auch eine Versicherung gegen Diebstahl der vom Einsteller eingebrachten Sachen besteht nicht an jedem Reitstall.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de

Der Pensionsbetreiber sollte auf das Nichtbestehen einer solchen Versicherung hinweisen. Die Einsteller haben die Möglichkeit, das Sattel- und Zaumzeug über ihre Hausrat- oder eine extra Spindversicherung zu versichern.

Bleibt die nicht unwesentliche Frage: wer haftet für Schäden an dem eingestellten Pferd? Dabei kommt es natürlich zunächst darauf an, wer diesen Schaden verursacht hat. Bei gegenseitigen Verletzungen der Pferde haften gegebenenfalls die Tierhalter untereinander, bei Verschulden dritter Personen muss die handelnde Person in Anspruch genommen werden.

Kommt eine vertragliche Pflichtverletzung des Stallbetreibers als Schadensursache in Betracht, beispielsweise ein kaputter Zaun oder verdorbenes Futter, greift keine der bisher genann-

